

1.Grundsatzklärung

Das Recht auf Sexualität untersteht dem Grundrecht der persönlichen Freiheit.

Menschen mit einer Behinderung haben sexuelle Bedürfnisse wie Nicht-Behinderte auch.

Das Recht, diese Bedürfnisse zu befriedigen, das Recht auf sexuelle Verwirklichung ist ein Menschenrecht, das Behinderten wie Nicht-Behinderten gleichermaßen zusteht. (insieme).

Wir respektieren das Recht auf Sexualität und wir unterstützen bzw. begleiten die sexuelle Entwicklung und Verwirklichung der Betreuten. Folgende Aspekte werden dabei berücksichtigt: die Behinderungsart und der Behinderungsschweregrad, die Biografie, die Persönlichkeitsmerkmale, die individuellen Wünsche und das soziale Umfeld.

Jeder Person, die in der Stiftung arwole lebt, muss deshalb die Ausübung ihrer Sexualität ermöglicht, und eine angemessene Begleitung gewährleistet werden. Auch im Arbeitsbereich kann auf Wunsch der betreuten Mitarbeiter eine dem Rahmen entsprechende Beratung und Begleitung zum Thema Sexualität angeboten werden.

Die Angehörigen und/oder die gesetzliche Vertretung werden je nach individueller und aktueller Situation informiert und einbezogen. Transparenz zu den Angehörigen und gesetzlichen Vertretern ist uns ein wichtiges Anliegen.

Wir anerkennen das Recht auf Selbstbestimmung der Betreuten. Dabei ist uns zugleich wichtig, dass der Schutz der Persönlichkeit vor sexuellem Missbrauch und Gewalt sowie der Schutz der Gemeinschaft gewährleistet werden.

2. Definitionen

Sexualität ist ein existentielles Grundbedürfnis des Menschen und ein zentraler Bestandteil seiner Identität und Persönlichkeitsentwicklung. Sexualität umfasst sowohl biologische als auch psychosoziale und emotionale Tatbestände und Vorgänge. Die Ausgestaltung von Sexualität deckt ein breites Spektrum von positiven bis zu negativen Aspekten ab, von Zärtlichkeit, Geborgenheit, Lustempfinden, Befriedigung, bis hin zu Gewaltanwendung und Machtausübung. Menschen leben und erleben Sexualität unterschiedlich. Sie ist ein wichtiges Element der individuellen Lebensweise. (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Rahmenkonzept zur Sexuaufklärung)

Es gibt keine besondere Sexualität behinderter Menschen. So wie jeder Mensch einmalig und einzigartig ist, so erhält die Sexualität eines Menschen durch seine Behinderung lediglich eine weitere Facette individueller Eigenart.

Sexualität umfasst nach dem Mediziner und Ethiker Paul Sporcken folgende 3 Bereiche:

Der äussere Bereich

Als Kern ist die Identität als erwachsene Frau oder erwachsener Mann, in den allgemein menschlichen Beziehungen und Lebensumständen anzuerkennen und zu akzeptieren.

Der mittlere Bereich

Die Schwerpunkte liegen bei Themen wie Wärme und Geborgenheit, Freund- und Liebschaften, Gefühlen, Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und Erotik.

Der innere, genitale Bereich

Dieser beinhaltet sexuelle Handlungen im engeren Sinne wie Selbstbefriedigung, Petting und Geschlechtsverkehr.

3. Nähe – Intimität – Sexualität: Handlungsgrundsätze für Mitarbeiter

Das Thema Sexualität soll ein offenes und alltägliches Thema sein. Deshalb ist es wichtig, dass sich die Mitarbeiter mit der Thematik befassen. Sie setzen sich mit der eigenen Einstellung zur Sexualität und mit der Sexualität der Bewohner auseinander, um zu einer reflektierten Haltung zu kommen (Teamsitzungen, Weiterbildungen, Literatur, Elternarbeit etc.).

Ein wichtiger zu berücksichtigender Aspekt ist der Schutz von Mitarbeitern vor ungerechtfertigten Anschuldigungen. Daher sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Problematische Situationen (Distanzlosigkeit, Betreute verlieben sich in Mitarbeitende usw.) werden im Team besprochen und aussergewöhnliche Vorkommnisse dem Kernkader gemeldet.
- Pflegerische Handlungen, insbesondere im Intimbereich, oder agogische Massnahmen, die sehr viel Nähe bedingen, müssen transparent gemacht, begründet und dokumentiert werden.

3.1 Menschen mit Behinderung werden in ihrer Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung unterstützt

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben für die Betreuung:

- Unterstützung bei der Identitätsfindung und Begleitung bei der Verwirklichung der Identität als erwachsene Frau oder als erwachsener Mann
- Akzeptanz von Körperlichkeit (Gesten, Berührungen,...) als individuelle Kommunikationsformen einzelner Personen. Berührungen, die von den Mitarbeitenden ausgehen (streicheln, trösten, umarmen,..), sollen der Situation angemessen sein und ein professionelles Nähe/Distanz-Verhältnis muss eingehalten werden.
- Stärkung des Selbstwertgefühls und Förderung der Selbstbestimmung (äussern von Wünschen, Bedürfnissen und Grenzen)
- Vermittlung und Vorleben von gesellschaftlichen Normen, wie z.B. unterschiedliche Umgangsformen im Privatraum (Zimmer, Gruppe) und in der Öffentlichkeit

3.2 Die Intim- und Privatsphäre der Betreuten wird respektiert

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben für die Betreuung:

- Anklopfen an der Zimmertüre und warten auf die Erlaubnis zum Eintreten
- Bewohnerzimmer werden nur im Beisein oder mit der Erlaubnis des Bewohners betreten
- Sicherstellen der Privatsphäre auf Toilette und im Badezimmer
- Unterstützung bei der individuellen Gestaltung des eigenen Zimmers
- Unterstützung bei der Gestaltung von gewünschten Besuchen im eigenen Zimmer
- Nacktheit nur in der Privatsphäre akzeptieren, d.h. im eigenen Zimmer, WC und Badezimmer
- Beachten, dass Körperpflege von vertrauten Personen übernommen wird
- Beachten der Pflegerichtlinien (siehe Anhang)

3.3 Die Betreuten werden im Zusammenleben in der Gruppe, in Beziehungen und in Partnerschaften individuell begleitet und unterstützt

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben für die Betreuung:

- Respektvollen, rücksichtsvollen und partnerschaftlichen Umgang miteinander pflegen
- Kontaktaufnahme und Gespräche zwischen den Menschen mit Behinderung fördern
- Vermitteln von angemessenen Umgangsformen
- Eine Wohnatmosphäre gestalten, die gegenseitig gewünschte Nähe und Zärtlichkeit unter den Bewohnern zulässt
- Akzeptieren, dass jede Person ihre eigenen Grenzen hat und diese im Team und den Betreuten gegenüber deklarieren
- Unterstützen von sozialen Kontakten, kollegialen und freundschaftlichen Beziehungen sowie Partnerschaften

3.4 Menschen mit Behinderung haben die Möglichkeit ein ihnen entsprechendes Sexualleben zu führen

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben für die Betreuung:

- Ermöglichen und Unterstützen von Körpererfahrungen und Förderung des Körperbewusstseins
- Offenheit für und Auseinandersetzung mit Fragen und Reaktionen zum Thema Beziehungen und Sexualität
- Vermittlung von fachlich fundierten Informationen entsprechend dem Bedürfnis und dem individuellen Entwicklungsstand der einzelnen Person (betrifft allgemein körperliche Funktionen/ Abläufe, sexuelle Aufklärung, gegebenenfalls Empfängnisverhütung und Prävention von HIV).
- Anerkennung von Selbstbefriedigung als eine Möglichkeit, Sexualität zu leben. Wir achten auf Privatsphäre und akzeptieren, dass die Bewohner Hilfsmittel einsetzen.
- Akzeptieren von sexuellen Kontakten, die von beiden Partnern gewünscht sind.
- Akzeptieren von ungewöhnlichem sexuellem Verhalten, das in der Privatsphäre stattfindet und niemandem schadet.
- Sexuelle Dienstleistungen müssen ausserhalb der Institution in Anspruch genommen werden. Die gesetzliche Vertretung soll orientiert werden und die Finanzierung muss sichergestellt sein.

3.5 Die Betreuten müssen vor sexuellen Übergriffen geschützt werden

Ziel ist, sexuelle Übergriffe möglichst zu verhindern oder frühzeitig zu erkennen und zu stoppen. Wir verweisen an dieser Stelle auf das Konzept Gewaltprävention und Umgang mit Gewalt.

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben für die Betreuung:

- Aufklärung dem individuellen Entwicklungsstand angepasst und in Bezug auf die 3 Ebenen der Sexualität (äusserer, mittlerer, innerer Bereich)
- Vermitteln und bestärken „Nein“ zu sagen, wenn persönliche Grenzen überschritten werden
- Den Betreuten eine „Sprache“ geben, damit sie über Sexualität und eventuelle Übergriffe reden können
- Aufmerksam sein in Bezug auf mögliche Übergriffssituationen und Schutz für Schwächere sicherstellen
- Äusserungen und nonverbale Zeichen von Betreuten ernst nehmen
- Bei Verdacht Vorgesetzte oder Vertrauensperson informieren
- Opferhilfe gewährleisten

4. Juristische Grundlagen

Im Strafgesetzbuch sind u.a. Art. 188 und 189 StGB relevant.

Art 188: „Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Gefängnis bestraft.“

Art. 189: „Wer eine Person zur Duldung einer beischlafähnlichen oder einer andern sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Gefängnis bestraft.“

Grundsätzlich sind sämtliche sexuellen Handlungen und/oder sexuell motivierten Berührungen mit oder an einer Person im Abhängigkeitsverhältnis als sexuelle Übergriffe zu werten und entsprechend zu sanktionieren.

Im Falle eines dringenden Verdachtes erfolgt in jedem Fall eine Strafanzeige und eine Freistellung bzw. eine fristlose Entlassung. (Siehe Konzept Gewaltprävention und Umgang mit Gewalt)

5. Umsetzung und Nachweis

- Neue Mitarbeiter werden im Anstellungsverfahren auf unsere Grundhaltung in Bezug auf Sexualität hingewiesen und sie erhalten mit dem Anstellungsvertrag das Konzept Umgang mit Sexualität und das Konzept Gewaltprävention und Umgang mit Gewalt.
- Die gesetzlichen Vertreter werden über die oben erwähnten Konzepte informiert und haben Einblick. Bei Neueintritten wird im Aufnahmeverfahren bereits darauf hingewiesen.
- Sexualität wird je nach ihren individuellen Möglichkeiten und in angemessenem Rahmen mit den Bewohnern und den betreuten Mitarbeitern im Standortgespräch thematisiert und entsprechend dokumentiert. Daraus können Zielsetzungen oder agogische Massnahmen entstehen.
- Im jährlichen Standortgespräch mit den gesetzlichen Vertretern wird das Thema Sexualität in angemessenem Rahmen angesprochen.
- Sexualität und Schutz vor sexuellen Übergriffen werden in den Teamsitzungen regelmässig thematisiert. Die Vernetzung mit dem jeweils anderen Bereich findet statt.
- Bei Problemen wird eine Fallbesprechung mit allen Beteiligten einberufen und nach Bedarf werden externe Stellen beigezogen.
- Verdacht auf sexuelle Übergriffe: siehe Konzept Gewaltprävention und Umgang mit Gewalt.
- Die qualitative Überprüfung der Umsetzung des Konzeptes findet stichprobenweise durch die Leitung Agogik statt und ist ebenfalls Bestandteil der internen Audits.

Pflegerichtlinien im Wohnbereich der Stiftung arwole

- Bedingung für die Ausführung von Pflegehandlungen ist eine professionelle Einführung in die Pflegeabläufe durch Vorgesetzte oder zuständige Fachpersonen mit regelmässiger Überprüfung der Umsetzung.
- An den Teamsitzungen werden die Pflegeabläufe regelmässig reflektiert. Bei Bedarf finden Schulungen statt.
- Die Kleiderordnung (QM CL 41 04) ist strikt zu beachten. Das Tragen einer Pflegeschürze bei Pflegeverrichtungen ist obligatorisch.
- Hygienemassnahmen sind zu beachten.
- Die Privatsphäre des Bewohners während der Pflege ist zu gewährleisten (Sichtschutz, keine Störungen, Abdeckung als Schutz vor Entblössung).
- Beim Pflegen im Zimmer oder im Bad, beim An- und Auskleiden, beim Betritual etc. ist die Türe angelehnt und ein kleiner Spalt offen zum Schutz der MA und der Bewohner – Ausnahmen auf Wunsch der Bewohner werden transparent gemacht und dokumentiert.
- Speziell bei der Intimpflege wird mit zusätzlichem Schutz gearbeitet (Handschuhe, Waschlappen, Waschhandschuhe) zur Vermeidung von direkten Hautberührungen.
- Während den Pflegeverrichtungen werden dem Bewohner die Handlungsabläufe und die Absicht der Pflege vorangekündigt und handlungsbegleitend beschrieben. Verbale und nonverbale Reaktionen des Bewohners werden wahrgenommen und berücksichtigt.
- Der Wunsch von Bewohnerinnen nicht von Männer gepflegt zu werden, wird nach Möglichkeit berücksichtigt.

Adressen/Links

- Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität
Bahnhofstrasse 9
7320 Sargans
Tel 081 710 65 85
faplasargans@fzsg.ch
- Opferhilfestelle St. Gallen
Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen
Tel 071 227 11 44
www.opferhilfe-sg.ch
- Limita, Fachstelle zur Prävention von sexueller Ausbeutung
www.limita.ch
- airAmour Beratungsstelle für Menschen mit einer geistigen Behinderung und deren Umfeld zu den Themen Beziehungen und Freundschaft, Liebe, Sexualität
www.airamour.ch
- [www.insieme.ch/leben-im-alltag/sexualität](http://www.insieme.ch/leben-im-alltag/sexualitaet)

Literatur und Aufklärungsmaterial

„Erklär mir Liebe“ – insieme-Materialien: Geistige Behinderung, Sexualität und Zärtlichkeit.
Herausgeberin: insieme – Schweiz, Bern 2008, 5.

Achilles, Ilse: „Was macht Ihr Sohn denn da?“ Geistige Behinderung und Sexualität.
Reinhardt Verlag München 2002, 3., überarbeitete Auflage

Bosch, Erik / Suyckerbuyck, Ellen: Aufklärung – die Kunst der Vermittlung. Methodik der sexuellen Aufklärung für Menschen mit geistiger Behinderung. Juventa Verlag, Weinheim 2007, 3. Auflage

Bosch, Erik / Suyckerbuyck, Ellen: Von Kopf bis Fuss - Aufklärungsmappe

Fabs: Herzfroh. Fragen und Antworten rund um Körper, Sex und Liebe – Themenhefte. Hrsg. Fachstelle fabs (Fachstelle Behinderung und Sexualität), Basel

Fagerström, Grete: Peter, Ida und Minimum. Familie Lindström bekommt ein Baby.
Ravensburg 2011

„Nein, das will ich nicht.“ Eine Broschüre über sexuelle Gewalt für Frauen mit geistiger Behinderung mit Übungsmappe. Beratungsstelle Nottelefon für Frauen – Gegen sexuelle Gewalt, Zürich

Schutz, Elisabeth / Kimmisch Theo: Sexualität und Liebe – Praxis der Sexualpädagogik Band I und II. Verlag Wolfau Weinfelden, 2000

Walter, Joachim (Hrsg.): Sexualität und geistige Behinderung. Universitätsverlag Winter Heidelberg, 2002, 5. Auflage

Zemp Aiha: DVD „Freundschaft, Liebe, Sexualität“